

Niederschrift
über einen Vororttermin in Sonneberg, Friedrich-Engels-Straße, Kreuzung Langer Weg bis zum Gelände der Fa. Mann und Hummel (Ende Teilabschnitt 1)

Zeitpunkt: 08. Februar 2021, 13.30 Uhr bis 14.15 Uhr

Teilnehmer:

Herr Scheler Holger - Stadt Sonneberg, Bauamtsleiter
Herr Herbst Sandro - Stadt Sonneberg, Bauamt / SG Hochbau, Tiefbau, Verkehr
Herr Berwing Gunter - LRA Sonneberg, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde

Sachverhalt:

Die Friedrich-Engels-Straße soll 2021/2022 durch die Stadt Sonneberg zusammen mit den WWS grundhaft ausgebaut und ein Geh-Radweg (der bislang in diesem innerstädtischen Bereich fehlt) angeordnet werden. Die Untere Naturschutzbehörde wurde seitens des Vorhabensträgers am 02.02.2021 erstmalig über das Vorhaben informiert und zu einer am gleichen Tag stattfindenden Vorortbegehung zu geplanten Baumfällungen eingeladen. Die kurzfristige Teilnahme war der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich, so dass der heutige Termin vereinbart wurde.

Feststellungen und Festlegungen:

1. Durch das Landratsamt Sonneberg, Bauverwaltungsamt erfolgte am 04.02.2021 eine bauplanungsrechtliche Beurteilung, welche der Stadt Sonneberg in Vorbereitung der Begehung am gleiche Tag zugesandt wurde.

Anfrage G. Berwing: Grundstücke entlang der Fr.-Engels-Straße zwischen Oberlind und Köppelsdorf

bauplanungsrechtlich Außenbereich, gem. FNP Gewerbliche+Gemischte Baufläche - jedoch ohne rechtsverbindlichkeit,

Bebauung rechts der Straße (blaue Kreise) = Einzelstandorte, kein Bebauungszusammenhang

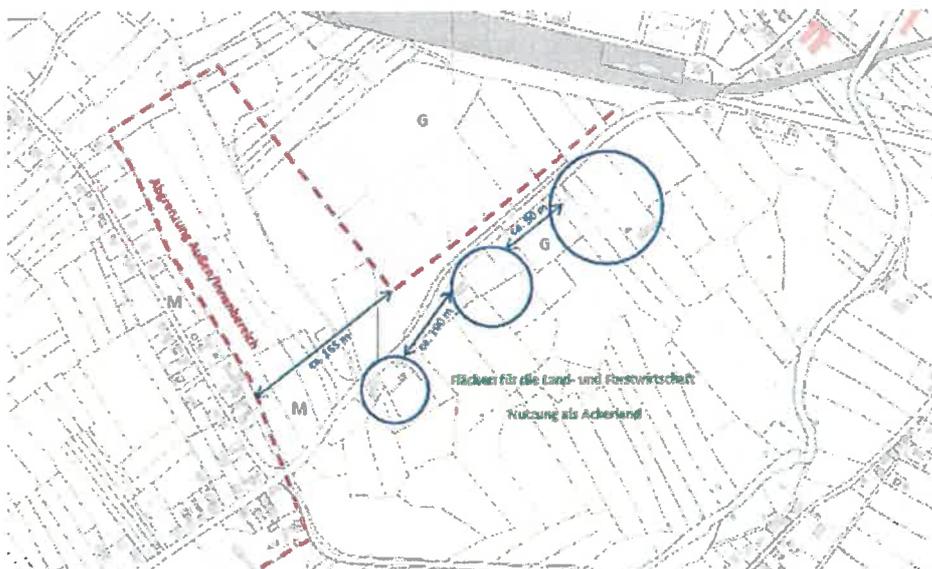


Abb. 1 – Abgrenzung Außen- Innenbereich

2. Der Baubereich ist dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen. (Hinweis: Herr Scheler vertrat hierzu eine andere Meinung, so wäre beispielsweise auch das Flurstück 241/3 in der Gemarkung Malmerz dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zugehörig).

3. Gemäß § 1 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Sonneberg umfasst der Geltungsbereich Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§ 33 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Stadt Sonneberg einschließlich der Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Oberland am Rennsteig. Somit ist die Baumschutzsatzung für das geplante Vorhaben nicht anwendbar.

4. Mit dem grundhaften Ausbau der Friedrich-Engels-Straße sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden (in allererster Linie Beseitigung von ortsbildprägenden Bäumen). Zuständig für die Entscheidung ist die Untere Naturschutzbehörde.

5. Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Es können Maßnahmen auf eigenen und hierfür geeigneten Flächen umgesetzt werden (rechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen zu diesem Zweck erforderlich). Alternativ ist die Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg möglich.

6. Die Antragsunterlagen sind zeitnah bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

7. Entsprechend § 39 Abs. 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, die Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf dem Stock zu setzen, d.h. die Fällungen sind vom 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

8. Da die Realisierung der Straßenbaumaßnahmen bereits im Frühjahr 2021 beginnen soll, sind die Fällungen bereits bis Ende Februar 2021 notwendig. Entgegen den Planungsunterlagen kann nach Aussage der Stadt Sonneberg die Weide am Ausbauende im „Langen Weg“ erhalten werden. Aufgrund des augenscheinlich ausreichenden Abstandes zur Straße können weiterhin die beiden Bäume auf der Pl.Nr. 241/3 in der Gemarkung Malmerz (Richtung Flurstücksgrenze 241/4 in der Gemarkung Malmerz) ebenfalls erhalten werden.

Nach der Inaugenscheinnahme der Bäume wird der Fällung von insgesamt 17 Bäumen bereits im Vorfeld der zu erteilenden Eingriffsgenehmigung zugestimmt.

